

AZ: -20.3-vh-te Frau von Hoff

Drucksache Nr.: 0359/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	25.11.2014	Ö	Kenntnisnahme – Kenntnis genommen
Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	03.12.2014	Ö	Vorberatung – beschlossen
Ratsversammlung	09.12.2014	Ö	Endg. entsch. Stelle – zurückgestellt
Ratsversammlung	19.05.2015	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras / Stadtrat
Dörflinger

Verhandlungsgegenstand:

**Neufassung der
Spielgerätesteuersatzung der Stadt
Neumünster**

Antrag:

Die anliegende Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Spielgerätesteuersatzung) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mehrerträge von ca. 400.000 Euro jährlich

Begründung:

In der Bewertung der Haushaltssituation fordert das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein Maßnahmen der Kommunen zur Erhöhung der Erträge bzw. Verringerung der Aufwendungen.

Regelmäßig mahnt das Innenministerium die Kommunen in seinen jährlichen Erlassen zur Ertragssteigerung durch regelmäßige Erhöhung der Hebesätze an.

Mit derzeit 12 v. H. liegt Neumünster deutlich unter dem durchschnittlichen Hebesatz der anderen kreisfreien Städte (Ø 16,67 %).

Dem soll durch die Anhebung des Hebesatzes der Vergnügungssteuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen und an anderen Orten Rechnung getragen werden. Der Hebesatz wurde zuletzt zum 01.01.2010 auf 12 v. H. angepasst. Nachdem der Hebesatz nunmehr 5 Jahre unverändert geblieben ist, wird eine Anpassung zum 01.01.2015 auf **16 v. H.** für angemessen gehalten.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick mit den neuen Steuersätzen in Neumünster im Vergleich zu den aktuellen Steuersätzen der kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein.

Stadt	Steuersatz f. Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen und an anderen Orten	Stückzahlsteuersatz ohne Gewinnmöglichkeiten in Spielhallen	Stückzahlsteuersatz ohne Gewinnmöglichkeiten an anderen Orten
Neumünster	16%	70,00 €	35,00 €
Flensburg	20%	51,00 €	25,00 €
Kiel	18%	102,00 €	35,00 €
Lübeck	12%	53,00 €	26,50 €

Der Steuersatz von 18 % in Kiel wird derzeit im Rahmen eines Normenkontrollantrages vom Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht überprüft. Bezüglich des Hebesatzes von 20 % in Flensburg ist derzeit ebenfalls ein Klageverfahren anhängig.

Neben dem Hebesatz wurden zudem einige inhaltliche Änderungen vorgenommen. Dies ist erforderlich, da z. B. einige Spielgerätetypen nicht mehr zulässig sind. Die Nennung dieser Gerätetypen war daher zu streichen. Die Regelung des § 6 Abs. 5 zweiter Halbsatz war zu streichen, da die Erstellung des dort geforderten Ausdruckes technisch nicht möglich ist. Alle weiteren Änderungen sind redaktioneller Art (z. B. die Ergänzung weiblicher Personenbezeichnungen). Die Änderungen sind in der beigelegten Gegenüberstellung aufgeführt.

Finanzielle Auswirkung

Die Anhebung des Hebesatzes führt je 1 v. H. zu einer Ertragserhöhung von rd. 100 Tsd. Euro jährlich. Durch die Anhebung des Steuersatzes auf 16 v. H. kann mit Mehrerträgen von rd. 400 Tsd. Euro / Jahr gerechnet werden. Dieser Prognose liegt das durchschnittliche Vergnügungssteueraufkommen seit 2012 auf Basis von 12 v. H. zugrunde, welches ca. 1,2 Mio. Euro beträgt. Rechnet man den Betrag auf den geplanten Steuersatz von 16 v. H. hoch, würde sich ein Steueraufkommen von rd. 1,6 Mio. Euro jährlich ergeben. Dies würde einer Steigerung von rd. 400 Tsd. Euro / Jahr entsprechen. Im Haushaltsentwurf 2015/2016 wurde bereits ein Ansatz von 1,6 Mio. Euro veranschlagt.

Weitere Varianten

Weitere Varianten zur Ertragssteigerung stellen die Anhebung des Hebesatzes auf

- a) 18 v. H. (Mehrertrag von rd. 600 Tsd. Euro / Jahr) oder
- b) 20 v. H. (Mehrertrag von rd. 800 Tsd. Euro / Jahr)

dar.

In vielen deutschen Gemeinden beträgt der Hebesatz bereits 20 v. H. (z. B. Geislingen, Ahlen, Tübingen, Rottweil u. a.). Wie der o. a. Tabelle zu entnehmen ist, beträgt der Steuersatz in Kiel bereits 18 v. H. und in Flensburg 20 v. H. In beiden Gemeinden wird der Steuersatz derzeit gerichtlich überprüft. In diversen Kommunen anderer Bundesländer wurde ein Hebesatz von 20 v. H. bereits gerichtlich überprüft und für rechtmäßig befunden (z. B. durch das Finanzamt Bremen, OVG Nordrhein-Westfalen, VG Sigmaringen, VG Münster u. a.).

Im Auftrage

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

Dörflinger
Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1: Satzung

Anlage 2: Gegenüberstellung